



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

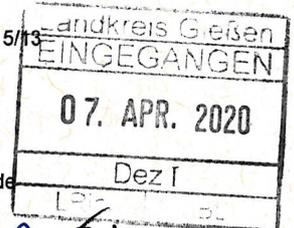
Kreisausschuss  
des Landkreises Gießen  
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Geschäftszeichen: RPGL-13-03m0201/6-2015/13  
Dokument Nr.: 2020/282069

Bearbeiter/in: Rolf Winter i. V.  
Telefon: +49 641 303-2171  
Telefax: +49 611 32764-4413  
E-Mail: rolf.winter@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 20/902.41 Hs  
Ihre Nachricht vom: 14.02.2020

Datum: 14 April 2020



*KIA Eingang p.li  
KT E-Mail  
Mun.*

*17. APR. 2020*

**Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2020**  
Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht per E-Mail vom 14.02.2020

Die am 10.02.2020 vom Kreistag des Landkreises Gießen beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist mir mit den erforderlichen Unterlagen am 14.02.2020 zugegangen.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

Anbei übersende ich die Genehmigung der nach der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des zulässigen Höchstbetrags der Liquiditätskredite.

Dabei weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung aufgrund der vorgelegten Planungen ergangen ist. Die durch die in Zusammenhang mit der Corona Pandemie eingetretenen und zukünftig noch eintretenden zusätzlichen Anforderungen und Belastungen konnten noch keine Berücksichtigung finden. Auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 30.03.2020 GZ. IV 2 nehme ich insoweit Bezug.

Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 5 HGO i. V. m. § 52 Abs. 1 HKO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

Nach erfolgter Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2020 nebst Anlagen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen und Auflagen:

**I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Landkreises Gießen wurde am 27.02.2019 erteilt. In seiner Sitzung am 11.11.2019 hat der Kreistag eine Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung 2019 beschlossen. Für die genehmigungspflichtigen

Hausanschrift:  
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7  
Postanschrift:  
35338 Gießen • Postfach 10 08 51  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrales Telefax: 0641 303-2197  
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Teile der Nachtragssatzung ist am 18.12.2019 die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Beibehaltung der mit der Genehmigung vom 27.02.2019 verbundenen Auflagen ergangen.

Die mit den Genehmigungen verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt.

Im Haushaltsvollzug 2019 zeichnete sich im Vergleich zur Planung eine deutliche Ergebnisverbesserung ab, so dass mit der Nachtragssatzung eine Reduzierung der Kreisumlagehebesätze um 3,0 Punkte erfolgen konnte. Darüber hinaus war eine Sondertilgung an die Hessenkasse möglich.

Eine Nettoneuverschuldung konnte im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich vermieden werden.

## **II. Haushalt 2020**

Nach den Festsetzungen erwirtschaftet der Landkreis Gießen im Ergebnishaushalt 2020 einen Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 5.190.249 €.

Der Ergebnishaushalt ist nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO in der Planung demnach ausgeglichen.

Nach dem mit dem Land Hessen geschlossenen Konsolidierungsvertrag hat sich der Landkreis Gießen im Gegenzug zu gewährten Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen verpflichtet, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahrs/Rechnungsjahrs 2020 zu erreichen. Da es dem Landkreis Gießen gelungen ist, bereits seit dem Jahr 2015 im ordentlichen Ergebnis jahresbezogene Überschüsse zu erwirtschaften, könnte eine Entlassung aus dem Schutzschirmprogramm erfolgen, sobald die geprüfte Jahresrechnung 2017 vorgelegt werden kann.

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ausreichend hoch, um die ordentliche Tilgung nach Berücksichtigung gewährter Tilgungszuschüsse und den Eigenbetrag an das Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO und § 3 Abs. 3 GemHVO ist der Finanzhaushalt 2020 daher in der Planung ausgeglichen.

Die rechtlichen Vorgaben ausgeglichener Ergebnis- und Finanzhaushalte können nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch für die Folgejahre eingehalten werden.

Trotz der positiven Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ indes noch nicht vollständig wiederhergestellt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit sich abzeichnenden erheblichen Steuereinbrüchen ist das Ziel einer konsequenten Haushaltskonsolidierung daher weiter zu verfolgen. Ertragsabhängige Produkte sind fortlaufend mit dem Ziel zu überprüfen, Unterdeckungen zu vermeiden. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung aususchöpfen. Bei der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden.

Aufgrund der aktuellen Krisensituation und angesichts von neuen bzw. geänderten gesetzlichen Standards und Aufgaben sehe ich derzeit von personalwirtschaftlichen Auflagen ab. Dabei gehe ich davon aus, dass der Landkreis im Hinblick auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der Kreisfinanzen den Personaleinsatz weiterhin besonders verantwortungsvoll und kostenbewusst steuert.

Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO zu beachten. Gegebenenfalls sind die Möglichkeiten zur Reduzierung des Personalaufwands eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.

Auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen wird aufsichtsbehördlich ebenfalls verzichtet. Ich erwarte jedoch, dass bis zur vollständigen Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises eine (wesentliche) Ausweitung der freiwilligen Leistungen möglichst vermieden wird. Die Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Vertragliche Bindungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Landkreises flexibel reagieren und die erbrachten freiwilligen Leistungen ggf. auch kurzfristig wieder einschränken zu können.

Auch künftig ist eine Aufstellung sämtlicher freiwilliger Leistungen einschließlich geldwerter Vorteile unter Angabe der Haushaltsposition beizufügen und mit den Haushaltssatzungen vorzulegen.

Der Schulumlagehebesatz wird wie im Vorjahr auf 17,00 % festgesetzt. Nach § 50 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist die Schulumlage kostendeckend zu erheben. Aus der Gegenüberstellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen und Erträgen ergibt sich ein ungedeckter Bedarf, ich verweise dazu auf die Auflage Nr. 4.

Im Jahr 2020 wird der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 23.072.000 € festgesetzt; davon entfallen 1.351.500 € auf die Kreditaufnahme zur Umsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms Teil I und II. Die eingeplante Nettoneuverschuldung beläuft sich im Jahr 2020 auf 15.716.420 €. Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert.

In Anbetracht der Entwicklung der Haushaltswirtschaft des Landkreises und aufgrund der Bedeutung der Investitionsmaßnahmen erachte ich die geplanten Kreditaufnahmen nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass der Kreis wirtschaftlich in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen.

Aus Nettoneuverschuldungen resultieren künftig erhebliche Belastungen durch Zins- und Tilgungsleistungen sowie die mit den zugrundeliegenden Investitionsmaßnahmen verbundenen Abschreibungsaufwendungen. Auf § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin. Nettoneuverschuldungen sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Soweit im Haushaltsvollzug 2020 Finanzmittelüberschüsse entstehen, sollen sie daher zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt und die erteilte Kreditermächtigung insoweit nicht ausgeschöpft werden. Weiterhin hat der Landkreis eingehend zu prüfen, inwieweit künftige Investitionstätigkeiten durch Liquidität gedeckt und Investitionskreditermächtigungen in den folgenden Haushaltsjahren entsprechend reduziert zu veranschlagen sind. Auf Auflage Nr. 2 der Haushaltsbegleitverfügung weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

In § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 18.291.000 € festgesetzt. Die durch deren Inanspruchnahme entstehenden Zahlungen werden in den Jahren 2021 und 2022 fällig. Da in diesen Jahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind, bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung.

Die Finanzierung der entstehenden Auszahlungen in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 erscheint gesichert, die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt. Auf § 12 Abs. 2 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nach § 4 der Haushaltssatzung 2020 wie im Vorjahr auf 25.000.000 € festgesetzt. Unter Berücksichtigung einer angenommenen Zwischenfinanzierung von Investitionen erachte ich den Höchstbetrag von 25.000.000 € als genehmigungsfähig.

An dieser Stelle mache ich auf die gesetzlich normierte Rückführungsfrist der Liquiditätskredite bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahrs (§ 105 Abs. 1 S. 3 HGO) und auf die hierzu ergangene Auflage Nr. 5 der Haushaltsbegleitverfügung aufmerksam.

Ich bitte Sie, auch künftig den vorzulegenden Haushaltssatzungen eine jahresbezogene Liquiditätsplanung entsprechend dem eingeführten Muster des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Erteilung der nach § 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung beizufügen.

Wegen der weiterhin nur eingeschränkt vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit verbinde ich die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 mit folgenden Auflagen:

### **III. Auflagen**

1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 29.11.2019 (StAnz. 51/2019 S.1320) zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten mache ich aufmerksam. Die dort beschriebenen Risiken für Wirtschaftswachstum und Steuerschätzung haben sich durch die zwischenzeitlich entstandene Corona Pandemie realisiert und darüber hinaus ganz erheblich verstärkt.
2. Investitionsvorhaben sind neben ihrer Notwendigkeit auch auf deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen.
3. Aus den Festsetzungen des Haushaltsplans 2020 ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 15.716.000 €. Durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten werden die positiven Effekte aus der Entschuldung durch das Land und den bereits erfolgten Konsolidierungsanstrengungen zumindest teilweise wieder aufgezehrt. Wegen der Belastungen aus dem Schuldendienst sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden. Auf die Anforderung des § 3 Abs. 3 GemHVO weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.
4. Die Schulumlage ist nicht vollständig kostendeckend. Es entsteht im Haushaltsjahr 2020 eine Unterdeckung i. H. v. 932.824 €. Diese Unterdeckung ist im Rahmen des Haushaltsvollzugs einzusparen und darf nicht aus Mitteln der allgemeinen Kreisumlage gegenfinanziert werden.
5. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der unterjährigen Zahlungsfähigkeit und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von

Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs bis zum Ende des Haushaltsjahrs zulässig. Soweit ausnahmsweise z. B. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse eine Inanspruchnahme über den 31.12.2020 hinaus erforderlich ist, ist mir spätestens bis zum 31.01.2021 zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.

Auf Nr. II 4b) des Finanzplanungserlasses vom 29.11.2019 (StAnz 51/2019 S.1320) weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

6. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir quartalsweise bis zum 31.07.2020, 31.10.2020 sowie am 15.02.2021 zu berichten. Der Bericht ist um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahrs 2020 zu ergänzen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen ist mit dem Bericht mitzuteilen. Die Berichte sind mir unaufgefordert vorzulegen.  
Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs gegenüber dem Kreistag weise ich hin.
7. Bis zur vollständigen Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit, mindestens aber bis zur förmlichen Entlassung aus dem Schuttschirm soll die Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen nicht ausgeweitet werden.
8. Mit dem Antrag auf Haushaltsgenehmigung 2021 ist eine gesonderte sachkontenscharfe Aufstellung aller Leistungen beizufügen, auf deren Auszahlung ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch nicht besteht. Die freiwilligen Leistungen sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Folgendes Prüfraster soll mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:
  - Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
  - Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
  - Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
  - Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Die Anwendung des Prüfrasters ist in der Auflistung für jedes Sachkonto gesondert zu bestätigen.

Ich bitte, diese Verfügung dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO im vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

  
Dr. Ulrich  
Regierungspräsident

**Anlage**



Gz.: RPGI-13-03m0201/6-2015/13

Bearbeiter/in: Rolf Winter

Datum: 7. April 2020

Tel.: +49 641 303-2171

Dokument Nr.: 2020/284945

## GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich dem Landkreis Gießen unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.V.m. § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

**23.072.000,00 €**

**(in Worten: Dreiundzwanzig Millionen Zweiundsiebzigttausend Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO; darin enthalten sind Mittel i. H. v. 1.351.500 € aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm, die gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt gelten;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**18.291.000,00 €**

**(in Worten: Achtzehn Millionen zweihunderteinundneunzigtausend Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung genannten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**25.000.000,00 €**

**(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)**

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m § 105 Abs. 2 HGO.



Dr. Ullrich  
Regierungspräsident